

# **Satzung des Fördervereins der 145. Oberschule Dresden e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der 145. Oberschule Dresden“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr

## **§ 2 Zweck des Fördervereins**

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Fördervereins ist die Förderung von Bildung und Aktivitäten an der 145.Oberschule Dresden.
- (2) Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:
  - Unterstützung der schulischen Aktivitäten zur Wahrung und Verbesserung der Lernbedingungen
  - Förderung sportlicher Aktivitäten
  - Ergänzung und Verbesserung schulischen Lehr- und Unterrichtsmaterialien
  - Unterstützung von Klassen- und Schulveranstaltungen
  - Aufbau und Wahrung schulischer Traditionen
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
  - die Unterstützung bei Sachleistungen wie der Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmaterial, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Sportgeräten und Bibliotheksausstattungen soweit der Träger nicht zur Anschaffung verpflichtet ist bzw. sie vom Träger der Schule nachweislich nicht angeschafft werden können
  - die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfeste, Sportfeste, Theater- und Musikaufführungen, Tage der offenen Tür, Schul- bzw. Klassenfahrten oder auch Schülerprojekte
  - die Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen sowie externen Partnern, die Unterstützung von Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen

## **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Fördervereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Förderverein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Förderverein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Förderverein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Fördervereins werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr erreicht hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags, ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der positiv Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag.
- (3) Mitglieder des Fördervereins sind Erwachsene. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Der Ausschluss aus dem Förderverein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen:

- wenn das Mitglied trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung und zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Fördervereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (7) Über einen Ausschluss und die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
  - (8) Die Aufnahme in den Förderverein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Förderverein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Förderverein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 1.10. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Fördervereins eingegangen sein.

- (2) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Förderverein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Förderverein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (5) Mitgliedsbeiträge an den Förderverein sind spätestens am 1. Oktober eines Jahres zur Zahlung fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Fördervereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht beim Förderverein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Förderverein gegenüber für sämtliche dem Förderverein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## **§ 6 Mitgliederrechte und Pflichten**

(1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Förderverein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf:

- Name
- Anschrift
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse)
- vereinsbezogene Daten (Antragsdaten)
- Kontodaten

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Sie werden im vereinseigenen Computersystem gespeichert, auf dass nur der geschäftsführende Vorstand einen geschützten Zugriff hat.

- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Förderverein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweck nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffenden Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn diese erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung des Fördervereins, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wurde.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen.
- (6) Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenswart. Sie vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist befugt, den Förderverein allein zu vertreten. Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 100 Euro die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes eingeholt werden muss.
- (2) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Förderverein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte,
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
  - Auswahl und Aufsicht der für den Förderverein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen
- (5) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Tagen einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.

## **§ 9 erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem vertretungsberechtigten Vorstand und
  - dem/der Schulleiter/in der 145. Oberschule und
  - bis zu drei Beisitzern/Beiräten.
- (2) Die Beisitzer/Beiräte des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der erweiterte Vorstand soll die Tätigkeit des Vorstandes unterstützen und bei Beschlussfassung bezüglich Satzungsänderung und Zusammenarbeit mit der 145. Oberschule mit einbezogen werden.
- (4) Die Beisitzer/Beiräte des erweiterten Vorstandes werden für die Zeit von einem Jahr gewählt.
- (5) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrages
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht der Mitglieder wird in schriftlicher Form vor der Online-Mitgliederversammlung ausgeübt.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Die ordentliche und jede andere Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Versendung der Einladung per E-Mail.
- Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden Stimmberechtigten zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
- (7) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden.
- (9) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Fördervereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; im Fall der Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Jastimmen, Zahl der Neinstimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

### **§ 11 Datenschutzklausel**

(1) Der Förderverein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Fördervereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Fördervereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### **§ 12 Auflösung des Fördervereins und Anfall von Vereinsvermögen**

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Vorstehende Satzung wurde am 22.10.2024 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.